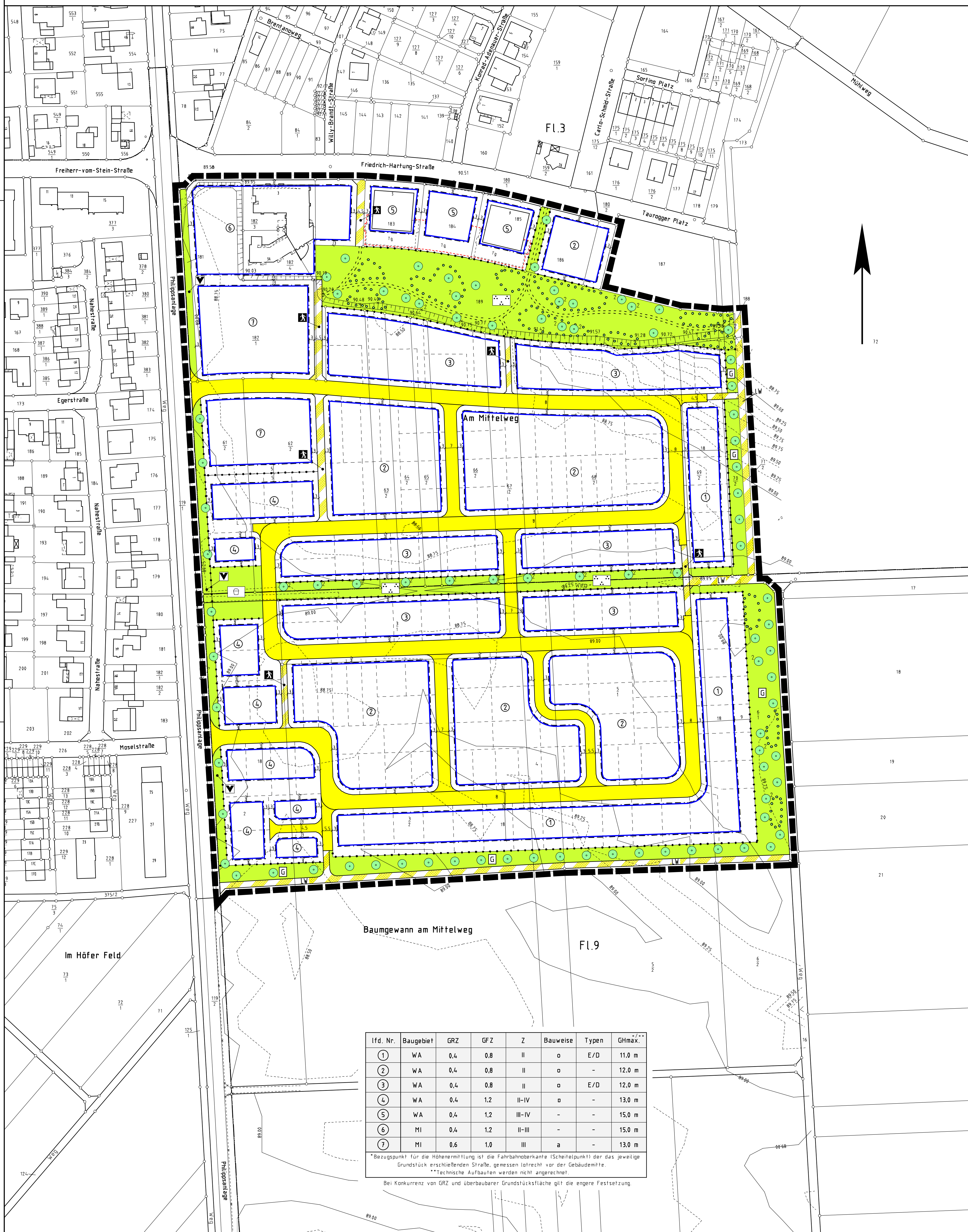


Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bebauungsplan "Am Hohen Weg"

1. Änderung



lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	Typen	GH _{max}
1	WA	0,4	0,8	II	o	E/D	11,0 m
2	WA	0,4	0,8	II	o	-	12,0 m
3	WA	0,4	0,8	II	o	E/D	12,0 m
4	WA	0,4	1,2	II-IV	o	-	13,0 m
5	WA	0,4	1,2	II-IV	-	-	15,0 m
6	MI	0,4	1,2	II-III	-	-	15,0 m
7	MI	0,6	1,0	III	a	-	13,0 m

*Bezugspunkt für die Höhenmittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.
 **Technische Aufbauten werden nicht angerechnet.
 Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubaren Grundstücksfäche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Bauordnungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Planzonenverordnung 1990 (PlanVZ Nr. 9) vom 16.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833), Umweltschadenshaftungsgesetz (UVP-G) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), Hess. Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 28.11.2007 (GVBl. I 751-816, 2007 Nr. 25 S. 752), §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in d. F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 17.10.2005 (GVBl. I S. 674).

1 Zeichenerklärung

1.1 Katasteramtliche Darstellungen

1.1.1 Flurnummer

1.1.2 Polygonpunkt

1.1.3 Flurstücknummer

1.1.4 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

1.2 Planzeichen

1.2.1 Art der baulichen Nutzung

1.2.1.1 Allgemeines Wohngebiet

1.2.1.2 Mischgebiet

1.2.2 Hall der baulichen Nutzung

1.2.2.1 Geschosflächenzahl

1.2.2.2 Grundflächenzahl

1.2.2.3 Zahl der zulässigen Vollgeschosse

1.2.2.4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Fahrbahnoberkante der das jeweilige Grundstück erschl. Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte

1.2.3 Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

1.2.3.1 offene Bauweise

1.2.3.2 abweichende Bauweise

1.2.3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

1.2.3.4 Baugrenze

1.2.4 Verkehrsflächen

1.2.4.1 Straßenverkehrsfläche

1.2.4.2 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

1.2.4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:

1.2.4.3.1 Fußweg öffentlich

1.2.4.3.2 Landschaftlicher Weg

1.2.5 Grünflächen

1.2.5.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage / Grünzug

1.2.5.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielfeld

1.2.5.3 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsleitgrün

1.2.5.4 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Grünzug / Ortsrandeinguinung

1.2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.2.6.1 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 1. Ordnung gemäß 2.9.1

1.2.6.2 Anpflanzung von hochstämmigen Laubbäumen 2. Ordnung gemäß 2.9.2

1.2.6.3 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß 2.9.3

1.2.7 Sonstige Planzeichen

1.2.7.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, hier: Tiefgarage

1.2.7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

1.2.7.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

1.2.7.4 geplante Grundstücksgrenzen (unverändertlich)

1.2.7.5 Wegeführung (unverändertlich)

2 Textliche Festsetzungen

Teil A

Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Davon ausgenommen sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

2.1.2 Mischgebiet (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
 Die nach § 2 Nr. 7 (Tankstellen) und 8 (Vergnügungstätten) allgemein zulässigen Nutzungen werden ausgeschlossen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)

2.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)
 Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkante bzw. Traufhöhen ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen an der Traufseite und lotrecht vor der Gebäudemitte.

2.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16, 19 und 21a Abs. 3 BauNVO)
 Die zulässige Grundfläche darf im Wohngebiet Nr. 5 durch die Tiefgarage mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 überschritten werden, wenn die über eine GRZ von 0,6 hinaus gehende Überschreitung zu mindestens 50% durch eine Begrünung der Tiefgaragendeckelung ausgestattet wird.

2.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BauNVO) und
 Das Tiefgaragengeschoss im Wohngebiet Nr. 5 ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.2.4 Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO)
 Bei der Ermittlung der Geschosfläche können die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt bleiben.

2.3 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 Auf dem abweichenden Bauweise festgesetzten überbaubaren Grundstückflächen sind Gebäude im Sinne von § 22 Abs. 2 BauNVO (offene Bauweise) mit mehr als 50 m Gebäudelänge zulässig.

2.4 Überbaubare Grundstückflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

2.4.1 Tiefgaragen sind im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur auf den durch Planzeichnung festgesetzten Flächen für Tiefgaragen (TGA) und innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

2.4.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Terrassen oder sonstige auskragende Gebäudeteile kann bis zu 3,0 m zugelassen werden, soweit diese Gebäudeteile die bauordnungsrechtlichen Abstandsverordnungen einhalten und sich nicht in den öffentlichen Straßenraum erstrecken.

2.5 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Grünzug / Ortsrandeinguinung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.5.1 Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage / Grünzug“ festgesetzte Fläche dient dem Wohngebiet als Spiel- und Kommunikationsfläche. Hier sind zweckgebundene bauliche Anlagen bis zu einer maximalen Gesamtlängung von 100 m² und einem Vollgeschoss zulässig. Hierzu fallen z. B. Sanitärgebäude, Unterstellmöglichkeiten, überdachte Sitzgelegenheiten, Kiosk, Spielhaus etc. Darüber hinaus sind Spielplätze für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche sowie Fußwege in wassergebundener Bauweise zulässig, sofern sie eine Breite von 2,5 m nicht überschreiten.

2.5.2 Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünzug / Ortsrandeinguinung“ festgesetzten Flächen dienen der Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes. Bauliche Anlagen und Wege sind unzulässig.

2.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt durch Satzung einen Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung für das Baugebiet Vohringebiet „Am Hohen Weg“ erlässt hat. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass fernwärmetechnische Anschlüsse und Rohrleitungen nicht überbaut werden dürfen.

2.6.1 Begrünung: Mindestens 30 % der Grundstückflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (zur Artenauswahl vgl. Ziffer 6.4)

2.6.2 Oberflächensiegelung: Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserundurchlässig auszuführen; ebenso sind öffentliche Stellplätze, Fuß- und Radwege sowie Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen mit wasserundurchlässigen Belägen herzustellen.
 Als wasserundurchlässige Beläge gelten u.a. wasserundurchlässige Pflastersteine, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Porenanteil von mindestens 20 % und Eintrichterbelägen wie z. B. Schotterrasen und wasserbundene Wegedecken.
 LKW-Stellplätze und Flächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten, die die Grundwasserqualität beeinträchtigen könnten, sind mit einem versiegelten Belag zu versehen.

2.7 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 14 und 16 BauGB)

2.7.1 Versickerung von Niederschlagswasser
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 14 und 16 BauGB: Auf Baugrundstücken anfallendes, nicht als Betriebswasser weiter verwendetes Niederschlagswasser sowie Niederschlagswasser der privaten befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern.
 Auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallendes Niederschlagswasser ist in die verkehrsbegleitenden Gräben sowie in die öffentlichen Grünflächen zu leiten und dort zu versickern.
 Verkehrsflächen, die den geplanten Verkehrsflächen nicht oberflächlich zugeführt werden können, können direkt an den Kanal angeschlossen werden. Notüberläufe an die Kanalstation sind innerhalb der Versickerungsfähigkeit zulässig.

2.7.2 Regelung des Wasserabflusses des Mischgebietes
 Sofern durch die Nutzung auf den Grundstücken der Mischgebietflächen eine Niederschlagswasserversickerung nicht bzw. nur zum Teil möglich ist, müssen diese potenziell belasteten Flächen in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden. Diese Niederschlagsmengen sind durch einen Speicher aufzufangen und mit einer Drosselrichtung auf das zulässige Maß der Ableitung zu reduzieren.

2.8 Beschränkung luftverunreinigender Stoffe (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Raumheizung nur Brennstoffe zugelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als folgende Emissionen pro Jahr zulassen:

Primärenergieeinheit	Verhältnis Primärenergie / Heizenergie < 1,5
Schwefeldioxid (SO ₂) (lokal)	0,1 g/m ³ *a
Stickdioxid (NO _x) (lokal)	9 g/m ³ *a
Staub (lokal)	0,1 g/m ³ *a
Kohlenmonoxid (CO) (lokal)	6 g/m ³ *a
Kohlendioxid (CO ₂) Äquivalent (global)	10 kg/m ³ *a

Der Berechnung der Emissionsgrenze liegt der Gebäude-Heizungsverbrauch nach dem Berechnungsverfahren des Leitfadens „Energie im Hochbau“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, 1998) sowie das Emissionsberechnungsverfahren nach GEMAS 3.0 (Gesamteissionsmodell integriertes System, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, 1997), Bewertungsmaßstab „total“ zu Grunde.
 Die Emissionsgrenzen gelten für gewerblich genutzte Flächen entsprechend. Überschreitungen aus betrieblichen Gründen können als Ausnahmen zugelassen werden.
 Auf den Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung (§ 19 (2) HGO) Ziffer 6.3 dieser Textlichen Festsetzungen wird hingewiesen.

2.9 Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

2.9.1 Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung: Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der Artensliste 1 (Mindestqualität: H, 3 x v., 14-16)

2.9.2 Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung: Anpflanzung hochstämmiger Laubbäume der Artensliste 1 mit 1 gekennzeichneten Arten (Mindestqualität: H, 3 x v., 14-16)

2.9.3 Anpflanzung von Laubbäumen und -bäumen 2. Ordnung: Geschlossene Gehölzpflanzung, bestehend zu 2/3 der Fläche aus Sträuchern der Artensliste 2 und zu 1/3 aus mit 1 gekennzeichneten Bäumen der Artensliste 1 (Mindestqualität: Str., v., 100-150 bzw. H, 3 x v., 14-16). Es gilt: 1 Baum / m², 1 Baum / 5 m².

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsaufrufe
 (§ 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Festsetzungen zur Gestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Dachneigung: Dächer sind
 - bei gegenüberliegenden Dachflächen (Satteldächer, Walmdächer, gegenüberliegende versetzte Pultdächer etc. mit einer Neigung von 25° bis 45°
 - bei einseitig gegenüberliegenden Dachflächen (Pultdächer etc.) mit einer Neigung von 5° bis 40° auszuführen. Flach geneigte Dächer unter 5° sind zulässig, wenn sie extern begrünt werden.

3.1.2 Dachneigung: Als Dachneigung bei geneigten Dächern über 15° dürfen keine blauen, grünen oder glänzenden Materialien sowie kein farbig beschichtetes Blech oder Dachpappe verwendet werden.

3.2 Abfall- und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
 Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind entweder in das jeweilige Gebäude zu integrieren oder durch Abpfützungen mit Schrittböcken oder Laubsträuchern zu begrünen bzw. durch mit dauerhaften Kletterpflanzen besetzte Pergolen abzuschirmen.

3.3 Einfriednungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

3.3.1 Im Mischgebiet ist eine offene Einfriednung mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und Maximalhöhe von 2,50 m zu zulässig.

3.3.2 Für die Wohngebiete gilt, dass ausschließlich offene Einfriednungen bis zu einer Höhe von max. 1,20 m zulässig sind.

3.4 Begrünung von Stellplätzen (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)
 Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen mit mehr als 5 ebenerdigen Stellplätzen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbbaum gem. Artensliste 1 auf Planstrahnen mit einer Mindestbreite von 2,5 m oder Baumscheiben mit mindestens 8,0 m² unversiegeltem Boden zu pflanzen.

4 Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten
 (§ 81 Abs. 2 HBO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

4.1 Zur Raumwärmeversorgung ist die Verwendung von festen Brennstoffen, außer Holz in automatischer- oder handbeschickten Biomasse-Feuerungsanlagen mit einem Kesselwirkungsgrad von mindestens 90 %, und von flüssigen Brennstoffen nicht zulässig. Feste oder flüssige Brennstoffe dürfen als Ausnahme verwendet werden, wenn nachgewiesen wird, dass deren Verwendung zu keinem vermehrten Schadstoffausstoß gegenüber der Verwendung der zulässigen Brennstoffe führt, dabei ist sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung der Emissionen je kWh zu vergleichen. Die Verwendung von fern erzeugtem Strom zur Raumwärmeversorgung ist nicht zulässig (Ausnahme: Wärmepumpen in Verbindung mit Fotovoltaikanlagen).
 Als Ausnahme sind Heizstellen unter Verwendung der sonst hier ausgeschlossenen Brennstoffe und Heizungsarten zulässig, wenn die Heizleistung 8 kW nicht übersteigt und die Heizstelle nicht zur regelmäßigen Raumwärmeversorgung betrieben wird.

5 Wasserrechtliche Festsetzungen
 (Satzung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 3 HWG i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

5.1 Das auf Dachflächen ohne Dachbegrünung anfallende Niederschlagswasser ist über bedarfsgerecht dimensionierte Regenwasserentzugsanlagen zu sammeln und einer ganzjährigen Nutzung (z.B. zur Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen) zuzuführen.
 Ausnahmen von der Niederschlagswasser-Nutzungspflicht können im Einzelfall sowie im zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses genehmigten Gebäudebestand innerhalb des Planungsbereiches zugelassen werden.

6 Kennzeichnungen und Hinweise

6.1 Bodendenkmäler
 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abz. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

6.2 Grundwassererschließung
 Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes Hessisches Ried. Im Rahmen der Umsetzung dieser wasserwirtschaftlichen Fachplanung sind teilweise großflächige Grundwassererschließungsmaßnahmen beabsichtigt, die im Rahmen einer künftigen Bebauung zu beachten sind. Maßgeblich sind dabei jeweils die langfristigen Messstellenanordnungen des Grundwasserdienstes und speziell die Richtwerte der Referenzmessstellen des Grundwasser-Bewirtschaftungsplanes zu berücksichtigen.
 Der Grundwasser-Bewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde mit Datum vom 09.04.1999 gemäß §§ 116 bis 119 HWG festgestellt und im Staatsanzeiger der Landes Hessen vom 24.05.1999, Nr. 21, S. 1659-1747 veröffentlicht.
 Bei unterkletterten Gebäuden sollte bei Anschlägen des Grundwasserhorizonts die Ausführung als druckwasserhaltende Wanne erfolgen. Hierzu kommt bei untergeordneter Nutzung, z.B. Tiefgaragen, eine „weiße Wanne“ (WU-Beton) in Frage. Bei höherwertiger Nutzung, d.h. stadtörtlichen Räumen, wird eine „schwarze Wanne“ (bituminös gedichtet) erforderlich. Die für die Bemessung der einzelnen Gründungs- und Bauverfahren erforderlichen Bemessungswerte sowie detaillierte Angaben zur Gründung der geplanten Gebäude und zur Bauausführung sind im Einzelfall ggf. nach den entsprechenden Grundzusätzen zu erarbeiten.

Es wird auf das hydrogeologische Gutachten von Juli 1994 (Grundbauinstitut Prof. Dr.-Ing. P. Amani, Mühlheim) verwiesen. Dieses Gutachten kann bei der Gemeinde Riedstadt angesehen werden.

Bestätigung der Vermerke 1-6

Riedstadt, den _____ Bürgermeister

Riedstadt, den _____ Bürgermeister

Riedstadt, den _____ Bürgermeister

Riedstadt, den _____ Bürgermeister

Begrünungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung (§ 19 Abs. 2 HGO)
 Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt durch Satzung einen Benutzungszwang für die zentrale Fernwärmeversorgung für das Baugebiet Vohringebiet „Am Hohen Weg“ erlässt hat. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass fernwärmetechnische Anschlüsse und Rohrleitungen nicht überbaut werden dürfen.

6.4 Begrünung der Grünflächen und Grundstücksflächen/Artenempfehlungen

Artenliste 1 (Bäume):

Ascarax hippocastanum	- Kastanie	Prunus avium*	- Wildkirsche
Acer campestre*	- Feldahorn	Prunus div. spec.*	- Zierkirsche, pfifflame
Acer palmatis	- Spitzahorn	Quercus robur	- Steileiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Carinus betulus*	- Hainbuche	Tilia cordata	- Winterlinde
Cotoneaster "Paul Scarlet"	- Rotdorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Juglans regia	- Walnus	Sorbus aucuparia*	- Mehlbeere
Malus div. spec.*	- Zierapfel	Sorbus aucuparia*	- Eberesche

Artenliste 2 (Sträucher):

Cornus sanguinea	- Roter Harnigrl	Rosa canina	- Hundrose
Corylus avellana	- Hasel	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Crataegus laevigata	- Stachelrose		
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche		

Artenliste 3: Kletterpflanzen

Clematis div. spec.	- Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec.	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Vitis vulpina	- Eiser-Wein
Lonicera periclymenum	- Wald-Gelbstaub	Vitis sibirica	- Blauvein
Lonicera caprifolium	- Gelbstaub		

Verfahrensvermerk

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:
 Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am _____ gefasst. Die örtliche Bekanntmachung erfolgte am _____ im _____.

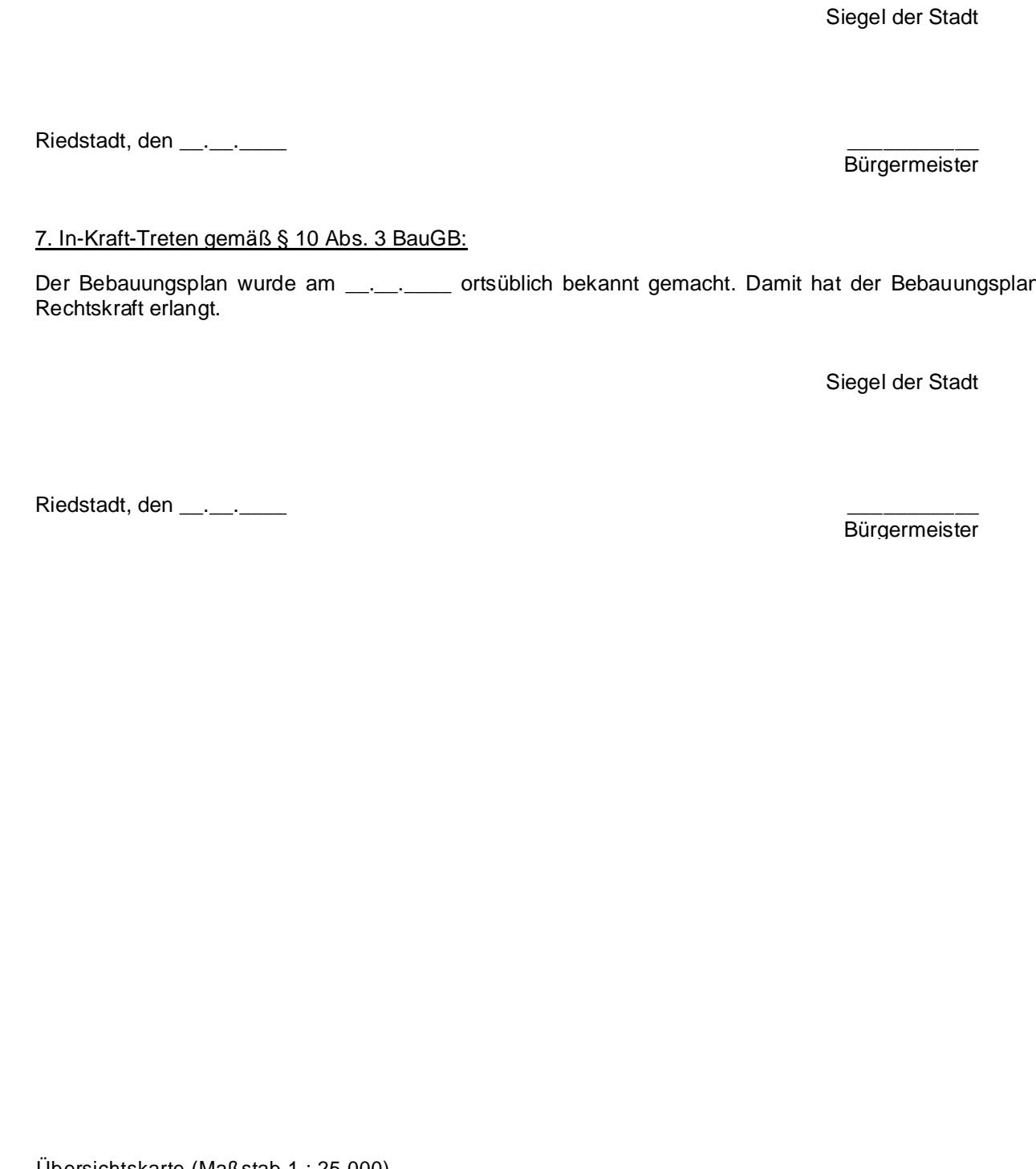
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
 Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am _____ in der Verwaltung in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht ausliegt bzw. in der Bürgerinformationsveranstaltung am _____ vorgestellt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 Der Planentwurf wurde an die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom _____ verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen

4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:
 Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am _____ in der Verwaltung in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
 Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ festgelegt.

6. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 61 HBO und § 42 Abs. 3 HWG:
 Der Planentwurf wurde am _____ als Satzung beschlossen.



Übersichtskarte (Maßstab 1:25.000)

Riedstadt, den _____ Bürgermeister

Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau
 Bebauungsplan "Am Hohen Weg"
 1. Änderung

Salzungsbeschluss

Planungsbereich Hoher Fichten, Konrad-Adenauer-Str. 18, 35644 Linden, Tel. 06403 / 9337-8, Fax: 9337-30
 Stand: 2011/09
 06.12.2001
 26.03.2008
 19.03.2008
 Bearbeiter: Scherz
 i.d.B. Mailing
 Planr. 1:1 x 84 cm
 Maßstab: 1:3000